

2. Nicht weniger sollen besagte Schau-Meisterer monatlich von den vorrätigen Lücheren mit Beyfügung der Muster, und Anzeige der Länge, und des Preises solcher Lüchern einen von ihnen unterschriebenen Muster-Brief dem Actuario der Commerzien-Commission bey 2. Nthlr. Straf ohnsehlbar einschicken bey welchem das Gewand-Schneider-Amt zu Münster, obsonstige Ankäufer dieselbige jederzeit einsehen, und auf Verlangen die Communication erhalten können, wie solches befolget, haben die Tuchmacher-Amts-Gilde-Meister in Zeit von vierzehn Tagen der Commerzien-Commission anzuzeigen.

Schließlich befehlen Wir allen, und jeden, denen es angehet gnädigst, sich nach gegenwärtigen zum einzigen Besten dieser nütlichen Manufacturen zielenden Reglement gehorsamt zu achten, und soll zu dem End dasselbige denen Beamten Bürgermeistern, und Gilde-Meistern zugestellet werden, auch auf vorgedachtem Stapel alzeit affigiret seyn.

Wemerk. Durch Regiminal-Berordnung vom 17. Juni 1800 (A. 11. b.) ist die strengste Beobachtung des oben S. 1. sub 1) Befohlenen wiederholt befohlen worden.

456. Bonn den 16. März 1766. (A. 8. b. Militair-Recrutirung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Wir thun kund, und hiemit zu wissen: als bey denen hievor in Unserem Hochstift Münster vorgewesenen Werbungen sich unterschiedlich geäußert hat, daß die Art wie selbe angestellet worden, dem Lande fast beschwerlich und schädlich gewesen, als wodurch Theils die denen Kirchspielen so kostbare Ankauffung deren Recrouten, Theils aber, da selbe mit Uebergehung deren Bauren-Söhnen schier allein auf die Häuslinge gefallen, eine ungleiche Behandlung von Unterthanen gleichen Standes, und mithin die Entweichung deren Geringeren ausser Landes, und desselben merkliche Entvölkerung veranlaßet worden, Wir daher mit Unseren Tren-gehorfamsten Land-Ständen wegen einer anderweiten Werbungs-Art, vermittleß welcher allsolcher Bedruck- und Unordnungen abgeholfen, die nöthige Werbungen erleichteret, zugleich

auch die Bevölkerung, Handelschaft und Gewerb, fort ver Ausbau deren oden Gründen begünstiget werden könne, Uns berathschlaget, und selchemnach dieserhalben zu verordnen gnädigst gut gefunden haben, daß

1. Garaus keine gewaltsame Werbung gestattet, sondern

2. Bey einer vorzunehmenden Werbung alle in jedem Ort befindliche junge Burschen, welche, wie hiernächst folget, davon nicht ausgenommen worden, auf einen sicheren von denen Beamten für jeder Gerichtbarkeit zu benennenden Tag und Ort in Gegenwart derselben, und des Orts Richterern, auch deren dabey zu erscheinen verlangenden Guts-Herrn; oder von denselben dazu abzuschickenden Mandatarien, ohne jedoch, daß dieserthalben einige beamtliche jura gefordert, obsonsten denen Gemeinheiten einige Kosten, sie mögen Rahmen haben wie sie wollen, angerechnet oder aufgebürdet werden dürfen, versammelt und aufgeschrieben, sodann

3. Die darunter befindliche ohnverheyrathete zwischen achtzehn und vierzig Jahren alte, und die gehörige Größe habende, offenbar nicht untaugliche ausgezogen werden, und darüber loosen sollen, welche unter ihnen und zwar nicht nach dem Geburts- sondern nach dem würrlichen Wohn-Ort zu dienen haben, da dann

4. Die welche das Loos betroffen hat, und tauglich gefunden werden, von Stund an allentret, und auf folgende Ordre zum Regiment gebracht, indessen

5. Die auf Zuschlägen neu anbauende, oder wüste Erbe von neuen bestellende, und in denen ablichen Hovesaaten, obsonsten auf befreyten dem ablichen Landsäßigen Adel zugehörigen Gründen würrlich wohnende, oder bey ihren Guts-Herrn in Diensten stehende junge Mannschaft, welche daselbst zum Acker-Bau obsonsten ehrentbährlich seynd von der Versammel- und Ausschreibung, gleichwie von der Losung und Dienst-Annehmung die würrlich Studirende ausgenommen seyn, jedoch auch zur Verhütung aller Unterschleife die Cavalier selbst, oder auf denen nur durch Rhentmeistere verwaltenden Güteren diese eine im Rahmen ihrer Herren untergeschriebene aufrichtige Liste davon denen Beamten zuschicken sollen, wobey Wir Uns zu denselben gnädigst versehen, daß sie dabei genaue acht haben, auch ihre Rhentmeistere dahin anhal-

ten werden, daß selbe den Nahmen ihrer Herren darunter nicht mißbrauchen, auch diejenige junge Leute, welche nur um der Verordnung zu entgehen, sich als Knechte auf adlichen Häusern angeben, oder auf denen Hofesazten entbährlich seynb, nicht verheehet, sonderen von selbst hingeschickt werden; Ungleichen sollen

6. Sowohl in Städten und Wigbolden als aufm Lande die sich auf freye Künste, oder Kaufmannschaft würcklich verlegende junge Mannschaft überhaupts und in specie Juristen, Scribenten, Kaufmanns-Söhne, Ladens-Diener (unter welchen beyden legt-bemelten jedoch jene deren kleinen Krämeren auf dem Lande, und in den Wigbolden nicht verstanden seyn sollen) fort Handwerks-Gesellen oder Burschen, und bey anderen in Kost- und Jahrlohn stehende Bediente, weniger nicht

7. Die auf dem Lande wohnende, würcklich in der Haushaltung sitzende, oder bey ihren Elteren ein aufm Lande ohnentbährliches Handwerk treibende junge Gesellen, benennlich: Limen- oder Bomseiden-Weber, Baßbänder, Schreiner, Grobschmiede, Wagenmacher, Schuster, Löhner, Wandmacher und dergleichen, fortan

8. Denen so Schatzpflichtigen als Befreyten benöthigte Knechte, als für einem jeden Pflug von vier- oder auf dem Lande von zwey Pferden, ein in würcklichem Dienst und Jahrlohn stehender Knecht, welcher seinem Brodherren für den Edictmäßigen Lohn dienen will, von der Losung frey seyn, und belassen werden. Dann soll auch

9. Denen Guts-Herren frey bleiben denjenigen aus denen Bauren- oder Kötters-Söhnen, welche sie dazu am dienlichsten befinden werden, wann denselben das Loß zu dienen auch würcklich getroffen hätte, zum Gewinn zuzulassen, und zum Erbsolger anzunehmen, inmassen derselbe, wann er auch würcklich stirret und allentiret seyn mögte, ohnentgeltlich zu entlassen ist. Fürters wird

10. Denen, so im 18ten Jahr alt, alsdann zu klein, obsonsten zum Dienst untauglich befunden worden, das Heyrathen, auch ohne gebiet zu haben, gestattet, dahin gegen diejenige, welche für diesemahl nicht loosen, bis zur zweyten Losung zum Heyrathen nicht zuzulassen seynb, wovon nur die denen freyen Künsten obliegende, dann die von der Werbung befreyte Handwerker, Anbänlinge, auf Wüste oder andere Erbe sich verheyrathende ausge-

nommen, andere aber, welche sich allein um der Losung zu entgehen verheyrathen werden, nichts destoweniger zu losen schuldig seyn, anbey

11. Niemand auf einige Weise einen anderen an seinen Platz zu stellen befügt, sonderen derjenige, welchen das Loß getroffen, drey Jahre lang, gegen nach der Allentirung aus der Landes-Cassa zu gewarten habende zwey Rthlr. Werb-Geld persönlich zu dienen schuldig seyn, nach Verlauf deren drey Jahren aber unter keinerley Vorwand ferner aufgehalten, sonderen selbst sofort der ohnentgeltliche Abschied ertheilet, und solchemnach zum Loosen oder Dienst-nehmen nimmermehr angehalten werden solle. Wann aber

12. Jemand, welcher vorerwehnter massen davon nicht ausgenommen, auf dem zum Loosen bestimmten Tag und Ort ohne angezeigt- und beschleunigten erheblichen Ursachen, worunter die vorschügende Herren- oder andere Dienste nicht zu rechnen seynb, nicht erscheinen, oder nach geschehener Aufschreibung entweichen, oder sonst sich verstecken wird, der oder dieselbe sollen als ungehorsame Unterthanen angesehen, und als wann sie mitgelooft, und sie das Loß zu dienen betroffen hätte, ebenfalls auf drey Jahren zu dienen schuldig, und nicht allein des obgedachten Werb-Gelds, sonderen auch, wann sie sich innerhalb dreymen Monaten bey Unserem Geheimen Kriegs-Rath freiwillig nicht melden werden, vorbehaltlich Unserer Landesherrlichen Begnädigung ihres am Erbe oder Kotten habenden Erb-Rechts, oder wann sie kein Anerben oder freyen Standes seynb, ihres Kind-Theils verlustig seyn, mithin bey deren Wiederstirung diejenige, welche in ihrer Abwesenheit das Loß zu dienen betroffen haben mögte, dagegen auf ihr Verlangen wieder entlassen werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung allenthalten genau eingefolget, und des Ends männiglich zur Wissenschaft gebracht werde, soll selbe zum Druck beiderbey, und gehörigen Orts verkündiget werden.

Bemerk. Unterm 25. Juni 1766 (A. 10. h.), ist zur Handhabung des §. 10 des obigen Ediktes, den Pfarrern landesherrlich verboten worden: einen Militairdienstpflichtigen, ohne Produktion eines amtlichen Scheines über seine verwirklichte zweimalige Losung, oder seine doch desfalls stattgefundene Sistirung, zu kopuliren.

Am 29. Januar 1767 (A. 10. b.), ist mit Bezugnahme auf die den Beamten, wegen Bewirkung der Militärloosung, landesherrlich ertheilten Instruktionen, verordnet worden: daß die ihre Unentbehrlichkeit hinlänglich nachweisenden Dienstpflichtigen zur Loosung nicht gezogen werden sollen, daß aber alle zur Versammlung und Bewirkung der Letztern amtlich citirte Individuen, bei Vermeidung dreijährigen Strafdienstes ohne Werbegeld, erscheinen müssen; und daß diese, oder die durchs Loos bezeichneten, und entweichenden Dienstpflichtigen, welche sich binnen 3monatlicher Frist nicht einstellen, oder wohl gar Lärmen und Aufwieglung erwecken, mit Verlust ihres Erbtheiles oder Kindestheiles und mit Zuchthaushaft bestraft werden sollen.

Unterm 4. März 1771, (A. 10. b.) sodann auch am 15. Januar 1774, 8. December 1776, 27. November 1779 und 13. November 1782 (A. 10. b.) ist, behufs Ergänzung der nach abgeschlossener dreijähriger Capitulationszeit durch Entlassungen entstandenen Lücken in den münsterschen Truppen eine wiederholte Loosung der militärdienstpflichtigen Unterthanen landesherrlich befohlen und sind gleichzeitig die in der obigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen, mit zusätzlichen Weisungen behufs Verhütung von Dienstpflichtentziehungen und andern Mißbräuchen bei dem Loosungsgeschäfte, (in 16 §§.) ausführlich wiederholt und mit Tabellenformularen erläutert worden.

Durch Edikt d. d. Bonn den 21. April 1771. (A. a. Sect. V. Nr. 540 b.) ist, auf den Antrag und nach gepflogener Berathung mit den Landständen, festgesetzt worden, daß die, die eigenhörigen Militair-Dienstpflichtigen ediktmäßig treffenden Confiscationsstrafen, „derselben Gutsherrn zu keinem Beschwer gereichen, sondern das Confiscirte allenfalls denenselben zufallen solle;“ auch am 19. April 1779 (A. c. b.) zum voraus verkündigt worden, daß bei der künftigen Loosung der ausländische Aufenthalt der jungen Männer, sie von ihrer Dienstpflichtleistung nicht befreien, sondern daß gegen Sie die verschriftsmäßigen Strafen verhängt werden sollen.

Zur Beseitigung vieler unbegründeten Reklamationen und Gesuchen in Werbungs-Sachen wurde durch Regiminal-Berordnung d. d. Münster den 24. Januar 1780

(A. a. Sect. XIII. Nr. 14. b.) bestimmt, daß nur von den Verfassern unterschriebene, von den Ortsbehörden durch beigefügte Zeugnisse, Begutachtungen oder bloße Wifirung beglaubigte Bittschriften angenommen werden sollen, daß Letzeres bei amtlicher Nichtkenntniß der Angaben des Bittstellers stattfinden, und dieser ein etwa verweigertes amtliches Visa in dorso seiner Eingabe anmerken müsse; und daß Unterschritten, Zeugnisse und Visa's des Zeichners gesetzliche Verantwortlichkeit für die Wahrheit der betreffenden Angaben begründen. — Conf. auch Nr. 529 d. S.

457. Bonn den 23. Mai 1766. (A. 8. b. Schatzungs-Erhebung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Anordnung von Zwangsmaaßregeln gegen die saumseligen Schatzungs-Empfänger.

458. Augustsburg den 11. Juli 1766. (A. 8. b. Revis.-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Behufs Festsetzung und allgemeiner Erkennbarkeit der durch den Gerichts-Gebrauch eingetretenen Veränderungen des zulezt am 10. Juni 1705 (Nr. 228 d. S.) landesherrlich vorgeschriebenen Revisions-Prozesses, werden, mit Vorwissen des Domkapitels, ausführliche Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Hochstift münsterschen Revisions-Ordnung, — in 31 §§. und unter Festsetzung der Form des Verhorrescirungsbeides, so wie der Revisionsprozeß-Ordnung, — landesherrlich verkündigt und wird deren künftige allgemeine Beachtung befohlen.